



Liebe Leserinnen und Leser,

sämtliche Feiern zum Oktoberfest sollten mittlerweile beendet sein. Haben Sie wieder Zeit vollends durchzustarten? Immerhin steht doch schon bald das Fest der Besinnlichkeit, sprich Weihnachten, kurz vor der Tür. Das sollte doch für uns ein Ansporn sein, mit dem Besinnen schon jetzt zu beginnen. Besinnen wir uns doch mal, was für unsere Tätigkeiten wichtig ist: Sicherheit, Pünktlichkeit, Kompetenz und nicht zu vergessen Entspannung. Schließlich wirkt man ja gegenüber Kunden und Vorgesetzten nur kompetent und souverän, wenn man entspannt ist.

Doch wie erreicht man diese Dinge?

Für mehr Sicherheit gibt es ja die Warnweste, man sollte auch Abstand zu Fahrzeugen einhalten, insbesondere wenn man (noch) betriebliche Aufgaben versieht. Bei Übergriffen oder den Versuchen dazu, kann man zwar vielleicht beruhigend auf den Einen oder Anderen einreden, doch wird man sicherlich nicht bei allen Leuten Erfolg haben.

Pünktlichkeit im Bahnverkehr ist ja ein Mythos für sich. Hier kann man sich weitestgehend nur an die vorgeschriebenen Zeiten halten. Großzügige Pufferzeiten wie im Privatleben gehen zwar dienstlich leider nicht, doch immerhin kann man sich ja auf dem Weg zum Dienst etwas Zeit einbauen, damit eben diese auch noch für einen Kaffee vor Dienstbeginn ausreicht.

Zum Thema Kompetenz gibt es nicht mehr viel zu sagen. Auf die DB Lernwelt haben wir ja bereits zum Anfang des Jahres hingewiesen. Und immerhin die KiN können sich mittels des Diensttablets Vorschriften herunterladen und diese studieren.

Bleibt die Entspannung. Wer jetzt an Meditation denkt oder wie sie/er bei Yoga abschaltet geht natürlich einen Weg. Jede Art von Sport dient natürlich der eigenen Entspannung; und wer selbst entspannt ist, spiegelt das auch im Dienst oder zu Hause wider.

Allerdings kann man sich auch in der Ruhepause entspannt in den Pausenraum setzen und sich einen Kaffee gönnen und bspw. ein gutes Buch lesen. Natürlich ist ein Gespräch mit den Kollegen erholsam, doch dafür sollte man tunlichst dienstliche Themen außer Acht lassen.

Klar, auch ein Bier oder Wein zum Feierabend dient der Entspannung, schließlich will man ja zwischen Oktoberfest und Weihnachten nicht abstinert werden. Doch bitte hier der Hinweis, es nicht zu übertreiben. Immerhin sind Bierhersteller nicht verpflichtet auf den Flaschen auf die Gefahren des Produktes aufmerksam zu machen (OLG Hamm, Beschluss vom 14.02.2001 – 9 w 23/00). Sollten dann doch Kopfschmerzen folgen, ist Az. 6 U 114/18 interessant. Nur ist das Urteil noch nicht rechtskräftig.

**GDL REGIONal – sicherlich das kompetenteste Blatt**

Euer Team vom REGIONal

# Beim Betriebsrat nachgefragt

## Neue Regeln bei Überzeit ab 31.12.2019:

Zum 31. Dezember dieses Jahres tritt eine neue Regelung bei der Überschreitung des individuellen Jahresarbeitszeit-Solls in Kraft. Bisher wurden bei Überschreiten des individuellen Jahresarbeitszeit-Solls am Ende des Jahres 100 Prozent der Überschreitung auf den folgenden Abrechnungszeitraum vorgetragen, sprich von den bspw. zu erbringenden 2.036 Stunden abgezogen. Das führte somit zur Reduzierung des individuellen Jahresarbeitszeit-Solls im folgenden Jahr.

Jetzt neu, kann sich der Arbeitnehmer am 31.12.2019 gemäß § 49b der GDL-Haustarifverträge mit dem AgvMoVe diese Überschreitung umgerechnet in Euro vollständig oder teilweise auszahlen oder in die betr. Altersvorsorge (bAV) umwandeln lassen. Nimmt der Arbeitnehmer dieses Recht nicht in Anspruch, so werden bis zu 118 Stunden in das neu eingerichtete Ausgleichskonto übertragen. Hat der Arbeitnehmer mehr als 118 Stunden am Ende des Jahres als Überzeit, so werden diese Stunden in ein neues Übergangskonto übertragen. Zum Ende eines jeden weiteren Jahres werden dann aus diesem Übergangskonto bis zu 38 Stunden in das Ausgleichskonto übertragen, bis es komplett abgeschmolzen ist. Die Regelung mit der Einzahlung auf das Übergangskonto ist nur einmalig beim Jahreswechsel 2019/2020.

Zusammengefasst gibt es dann ein Arbeitszeitkonto, ein Ausgleichskonto und eventuell ein Übergangskonto. Der Arbeitnehmer kann beantragen, sich das Zeitguthaben aus dem Übergangskonto ganz oder teilweise auszahlen zu lassen oder in die bAV umzuwandeln. Der Arbeitnehmer muss seinen Antrag mindestens drei Wochen vor dem 1. des Monats, zu dem die neu vereinbarte Einbringung erstmals durchgeführt werden soll, gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend machen. Dieses kann jeder beliebige Monat sein.

Verfügt z.B. unterjährig das Ausgleichskonto kein Zeitguthaben mehr, so kann der Arbeitnehmer zur flexiblen Gestaltung seiner Arbeitszeitverteilung aus dem Übergangskonto Freistellung beantragen. Die Freistellung aus Übergangskonto hat Vorrang vor einer Freistellung aus dem Arbeitszeitkonto. Sprich, im laufenden Jahr neu erarbeitete Mehrarbeitszeit wird zu Lasten der Zeiten aus dem Übergangskonto nicht angefasst. Dieser Antrag darf nur bei Vorliegen dringender betrieblicher Gründe abgelehnt werden und auch nur einmal. Wenn Ihr also zwei Zeitfenster angebt, muss der Arbeitgeber dem zweiten Zeitfenster seine Zustimmung erteilen. Das Guthaben im Übergangskonto wird entsprechend reduziert. Freistellungen aus dem Übergangskonto werden bei der Ermittlung der Quartals- und Jahresüberzeit sowie der Mehrarbeit nicht berücksichtigt.

Die am 31. Dezember 2019 noch vorhandenen Zeitguthaben nach § 7 EinfTV LfTV oder vergleichbarer Regelungen (Freizeitkonten) werden ebenfalls in das Ausgleichskonto oder Übergangskonto unter Beachtung des Schwellenwertes (118 Stunden) übertragen. Der Arbeitnehmer kann anstelle der Übertragung auch in diesem Fall eine vollständige oder teilweise Auszahlung oder Umwandlung in die bAV wählen. Er muss auch hierzu einen Antrag mindestens drei Wochen vor dem 1. des Monats, zu dem die neu vereinbarte Einbringung erstmals durchgeführt werden soll, gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend machen.

## Wieder wie immer oder gibt's dieses Jahr doch etwas Neues?

Der Betriebsrat hat den Dienstsichten und den Basiswochen seine Zustimmung erteilt. Hierbei war vor allem der Kampf mit dem Arbeitgeber um eine Verbindung der Basiswochen mit dem neuen Jahresschichtasterplan (eine Erweiterung des Jahresruhezeitenplans, wie Ihr ihn bisher kanntet) extrem langwierig und nervenaufreibend. Letzten Endes konnten wir uns jedoch erfolgreich durchsetzen. Es gelang uns weitestgehend bei den neuen Basiswochen eine vernünftige Ruhetagsgestaltung und eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Arbeitszeiten zu erreichen. Unser Hauptaugenmerk lag darauf zwei zusammenhängende kalendertagsbezogene Ruhetage pro Woche zu erringen. Jetzt geht es für uns weiter, damit Ihr am 12. November vorab eine

Information des Arbeitgebers erhalten. In dieser sollt Ihr dann Eure Ruhetage zwischen dem 24.12. und 01.01.2020 sehen und das nicht nur aus Eurem Jahresruhetagsplan für 2019, der ja bis Silvester gilt, sondern auch aus den Ruhetagen der neuen Basiswochen ab Fahrplanwechsel. Auch hier sind wir derzeit intensiv mit dem Arbeitgeber am Verhandeln, denn es aus unserer Sicht wäre es noch besser, wenn Ihr bereits zum 12.11.2019 Eure neuen Basiswochen in den Händen halten könntet. Sollte es uns nicht gelingen, so bekommt Ihr am 29.11. Eure Basiswoche/Jahresschichtasterplan in Verbindung mit dem Urlaubs- und Jahresruhezeitenplan aufs DiLoc gespielt. Ebenfalls zu diesem Datum bekommt Ihr dann die Monatsplanung für den Zeitraum vom 15.12.2019 bis 05.01.2020. Wir möchten hier die Gelegenheit nutzen, uns für die sehr gute Zusammenarbeit zwischen den Erstellern der Basiswochen und dem Betriebsrat zu bedanken. Auf viele Wünsche des Betriebsrates und der Dienstplansprecher wurde eingegangen, somit wurden nach langer Zeit wieder einmal vernünftige Basiswochen erstellt.

### **Neu zum 01.01.2019:**

Neben der Jahresüberzeit (Mehrarbeit, die über das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll, mindestens jedoch über 1.827 Stunden, geleistet wurde, einschließlich der Zeit, die nach den tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu verrechnen bzw. anzurechnen ist.), wird es im kommenden Jahr auch eine Quartalsüberzeit geben.

Die Quartalsberechnung wird neu eingeführt, um eine bessere Kontrolle über Eure Überstunden zu erhalten. Hierbei ist die Quartalsüberzeit die Zeit, die vom Arbeitnehmer auf Anordnung über ein Viertel des individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Solls, mindestens jedoch über ein Viertel von 1.827 (bei 2.036 Stunden (Wahlmodell Urlaub) entspricht das 509 Stunden im Quartal), geleistet wurde, einschließlich der Zeit, die nach den tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu verrechnen bzw. anzurechnen ist.

**Wichtig:** Wurden Minderzeiten (maximal 40 Minusstunden) vorgetragen, so erhöht sich der Quartalswert im Folgejahr um jeweils ein Viertel der vorgetragenen Minderzeit, sprich habt Ihr am Ende dieses Jahres bei vereinbarten 2.036 Stunden pro Jahr, 32 Minusstunden, so erhöht sich gleichmäßig Euer Stundensoll auf  $(32 \text{ Std.} / 4 \text{ Quartale} = 8 \text{ Std pro Quartal} + 2.036 \text{ Stunden p.a.} / 4 \text{ Quartale} = 8 \text{ Std.} + 509 \text{ Std.})$  517 Stunden pro Quartal.

In den ersten drei Quartalen eines Jahres erhält der Arbeitnehmer für jede Stunde der Quartalsüberzeit die Überzeitzulage nach § 6 Abs. 12 BuRa-ZugTV Agv MoVe (25 Prozent des individuellen Stundensatzes auf Basis des Monatstabellenentgeltes mindestens jedoch eine Überzeitzulage in Höhe von 4,27 Euro je Stunde (ab 1. Juli 2020: 4,38 Euro)).

Wer während des Lesens mitgerechnet hat, wird festgestellt haben, dass es im zweiten Quartal eine Differenz zwischen zu erbringendem Quartalsarbeits Soll und einem Viertel des Jahresarbeitszeitsolls (509 Stunden) auf Grund der Länge der Monate eine Differenz zu Gunsten der Arbeitnehmer gibt. Das ist von der GDL in ihren Tarifen so gewollt und vom Arbeitgeber als zumutbar angesehen. Es zeigt sich an dieser Stelle einmal mehr, dass es sich lohnt Mitglied in der GDL zu sein. Denn manchmal versteckt sich in unseren Tarifverträgen mehr als zwischen Himmel und Erde.

## **Neues vom FairnessPlan e.V.**

### **Erholungsbeihilfe abrufen!**

Wer noch nicht davon gehört hat oder es noch nicht getan hat, den möchten wir darauf hinweisen, dass der FairnessPlan e.V. als Leistung eine Erholungsbeihilfe in Höhe von 156,00 Euro für alle Berechtigten anbietet. Diese kann ausschließlich online abgerufen werden. Ihr findet den online-Zugang unter: <http://www.fairnessplan.org/leistungen?cat=8&bcat=28>

Hier könnt Ihr nicht nur das Antragsformular ausfüllen, sondern auch, so Ihr Eurer Zugangspasswort verlegt habt ein neues beantragen.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass Ihr neben dem als Foto beigefügten Kopf Eurer Entgeltbescheinigung, auch Eure GDL-Entgeltgruppe (bspw. ZF1 oder ZF2) und Eure Entgeltstufe angeben. Sollten Sie Ihre GDL-Zugehörigkeit beim Arbeitgeber noch nicht angezeigt haben (Entgeltgruppe 508 oder 509 statt ZF2 oder ZF1), so haben Sie die Möglichkeit in den

Auswahlfeldern nach unten zu scrollen und - andere - anzuklicken. Dann öffnet sich ein zusätzliches Fenster, in dem Sie Ihre Entgeltgruppe/Entgeltstufe und den Grund für diese angeben können.

## **Jugend- und Auszubildendenvertretung**

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hatte das gesamte 1. Lehrjahr zur JA-Versammlung eingeladen. Die Veranstaltung beinhaltete zwar viel Theorie, verlief jedoch aus unserer Sicht sehr positiv. Anwesend waren unter anderem die Bahn-Sozialpartner, sowie die beiden im Betrieb vertretenden Gewerkschaften. Wir bedanken uns bei allen anwesenden Teilnehmern.

Die Ausbilder laden alle Auszubildenden zur Weihnachtsfeier ein. In Berlin ist die Weihnachtsfeier am 16.12.2019 im BW Schöneweide geplant. In Cottbus findet die Weihnachtsfeier am 12.12.2019 in Cottbus statt. Den genaueren Ablauf werden die Ausbilder den Auszubildenden persönlich mitteilen.

## **Aus den Ortsgruppen**

### **OG Neuruppin:**

Am 27. November 2019 findet unsere diesjährige Jahreshauptversammlung im Café Tempelgarten in Neuruppin statt.

Beginn ist um 16:00 Uhr. Alle OG Mitglieder sind dazu vom Vorstand herzlich eingeladen.

### **OG Eberswalde:**

Am Donnerstag, den 05. Dezember um 16:30 Uhr beginnt die diesjährige Weihnachtsfeier der Ortsgruppe in der Alten Brauerei in Eberswalde. Wie jedes Jahr möchten wir an diesem Tag unsere langjährigen Mitglieder ehren. Auch diese Weihnachtsfeier wird wieder als zweite Jahreshauptversammlung abgehalten. Der FairnessPlan e.V. ist eingeladen. Wer also für dieses Jahr noch keine Thermoskanne oder ein Lade-Powerpack erhalten hat, kann unter Vorlage seines FairnessPlan-Ausweises eines dieser Präsente erhalten. Auch ein Vertreter unseres Betriebsrates ist eingeladen. Wir freuen uns auf Euch!

### **OG Frankfurt (Oder):**

Am Mittwoch, den 20.11.2019 laden wir Euch um 17:00 Uhr zu unserer Mitgliederversammlung der Ortsgruppe Frankfurt (Oder) ein. Als Gäste sind eingeladen, Thomas Fritsche vom Betriebsrat und Sabine Liehr vom FairnessPlan e.V..

Des Weiteren findet am 06. Dezember 2019 um 18:00 Uhr in Treplin (Gaststätte „Glück auf“) unsere Weihnachtsfeier statt. Wir freuen uns auf eine schöne Weihnachtsfeier mit Euch und Euren Angehörigen. Anmeldungen bitte bei Matthias Tichter abgeben.

### **Ortsgruppe Schöneweide:**

Sehr gerne möchten wir mit Euch am 26. November 2019 um 16 Uhr im Sportlerheim am Betriebsbahnhof Schöneweide, in gemütlicher Runde dieses Jahr ausklingen lassen. Wir wissen, dass die zurückliegenden Monate für Euch und Eure Familien sehr anstrengend waren. Deshalb möchten wir einfach Danke sagen und laden Euch recht herzlich zur Weihnachtsfeier ein. Hier wird es aktuelle Informationen geben, die wir Euch gerne in kleineren Gesprächsrunden mitteilen möchten.

### **Ortsgruppe Cottbus:**

Am 29.11.2019 findet unsere diesjährige Jahresabschlussfeier im „Loki“ statt. Es gibt wieder eine Tombola mit tollen Preisen. Den Termin für unseren „Neujahrsempfang“ werden wir Euch mit der nächsten Ausgabe bekanntgeben.

Bei Fragen helfen wir gern weiter. [d.ratzlaff@gmx.de](mailto:d.ratzlaff@gmx.de) oder [kempter-ronald@t-online.de](mailto:kempter-ronald@t-online.de)

## **GDL REGIONal – Wir helfen Euch weiter**